

**Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens
nach ISO 14064-3 oder TN-CC 020
für THG-Inventare gemäß GHG-Protocol, PAS 2050,
ISO 14064-1 oder vergleichbare Richtlinien**



Die Zertifizierung von Emissionsinventaren auf Basis der Norm ISO 14064 besteht aus der Durchführung der Vorbesprechung zur Abstimmung der Rahmenbedingungen der Zertifizierung, der Erstellung eines Verifizierungs- und eines Beprobungsplanes, der Durchführung des Audits sowie der Zertifikatserteilung. Nach der Erstprüfung werden im Allgemeinen jährliche Folgeaudits durchgeführt.

Die Auditoren werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

1. Vorbesprechung (Abstimmung Rahmenbedingungen)

Die Vorbesprechung wird im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Verifizierung sicherzustellen. Dabei stimmt sich der Verifizierer mit dem Kunden hinsichtlich folgender Punkte ab:

- **Ziele der Zertifizierung:** der Verifizierer muss sicherstellen, dass die angestrebten Ziele erreichbar und mit den Projektumständen vereinbar sind.
- **Systemgrenze:** Die bei der Erstellung des Emissionsinventars berücksichtigten Unternehmensbereiche, Gebäude, Tätigkeiten, Emissionsquellen und Treibhausgase müssen ebenso abgestimmt werden wie der Prüfzeitraum. Die angestrebte Systemgrenze muss mit den zu Grunde liegenden Standards, den Zielen der Zertifizierung sowie den Interessen derjenigen, die auf die geprüfte Aussage vertrauen, vereinbar sein.
- **Standards:** Der für die Berechnung genutzte Standard sowie weitere Kriterien beteiligter Parteien müssen dargelegt und hinsichtlich Ihrer Anwendbarkeit geprüft werden.
- **Level of Assurance:** Der Detailgrad der gewünschten Prüfaussage muss festgelegt werden. Dieser darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Standards stehen.
- **Wesentlichkeit:** Der Verifizierer legt in Abhängigkeit vom Level of Assurance, den Zielen und der Systemgrenze den Grad der Wesentlichkeit fest.

Die Vorbesprechung kann als persönliche Besprechung vor Ort oder durch den Einsatz moderner Medien (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass alle genannten Aspekte abgestimmt, von allen Beteiligten verstanden und schriftlich fixiert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Besprechung vor Ort notwendig ist, liegt beim Auditteamleiter. Der Abstand zwischen der Vorbesprechung und dem Audit sollte 3 Monate nicht übersteigen. Sollte sich der Arbeitsaufwand im Verlauf der Vorbesprechung als signifikant von dem vertraglich festgelegten Aufwand abweichend darstellen, wird das Angebot in Abstimmung mit dem Kunden überarbeitet.

Die Vorbesprechung wird sowohl bei der Erst-, als auch bei den Folgeprüfungen durchgeführt. Sofern es keine signifikanten Änderungen bezüglich eines der genannten Kriterien gibt, kann die Vorbesprechung im Rahmen der Folgeprüfungen zeitgleich mit dem Audit durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Auditteamleiter.

Kann abschließend nicht positiv festgestellt werden, dass der Kunde für das Audit bereit ist, erfolgt der Abbruch des Zertifizierungsverfahrens nach der Vorbesprechung.

2. Erstellung des Verifizierungs- und des Beprobungsplanes

Basierend auf den Ergebnissen der Vorbesprechung wird ein Verifizierungsplan sowie ein Beprobungsplan durch den Verifizierer erstellt. Beide Pläne können auch in einem gemeinsamen Dokument zusammengefasst werden.

Der Verifizierungsplan dient in erster Linie der Beschreibung notwendiger Prüfschritte inklusive einer zeitlichen Planung. Der Beprobungsplan dient der Beschreibung benötigter Daten, Nachweise und sonstiger Informationsquellen, welche im Rahmen der Verifizierung geprüft werden müssen um die angestrebte Zertifizierungs-Aussage treffen zu können.

Des Weiteren geben diese Dokumente Auskunft über die vereinbarten Parameter wie Ziele der Zertifizierung, Level of Assurance, Systemgrenze, Standard und Wesentlichkeit, da diese maßgeblich sind für die Festlegung der Prüfschritte sowie der benötigten Daten.

3. Audit (Prüfung)

3.1 Vorprüfung eingereichter Dokumente

Die Verifizierung beginnt mit der Vorprüfung relevanter Dokumente, welche wenigstens eine Woche vor dem terminierten Audit vor Ort durch den Kunden zu übergeben sind. Diese Unterlagen enthalten:

1. Berechnung des CO₂-Inventars (z.B. in Form von Excel-Tabellen)
2. Dokumentationsbericht
3. Nachweise verwendeter Datenquellen

Im Rahmen der Vorprüfung werden die Berechnung, die verwendeten Sekundärdaten und Standardwerte sowie die Dokumentation hinsichtlich mathematischer Fehler, Unstimmigkeiten sowie Verwendung nicht nachvollziehbarer oder falscher Daten und Faktoren überprüft. Sofern Annahmen getroffen wurden wird bewertet, ob diese nachvollziehbar und im Zweifel konservativ sind. Sofern bereits aus vorangegangenen Verifizierungstätigkeiten Erkenntnisse vorliegen, werden diese bei dieser Prüfung in angemessener Weise berücksichtigt.

Identifizierte Fehler oder Unstimmigkeiten werden in einem Abweichungsbericht festgehalten. Sollten die Abweichungen so ausgeprägt sein, dass eine Zertifizierung unmöglich erscheint, wird die Zertifizierung an dieser Stelle abgebrochen.

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Vorprüfung müssen ggf. der Verifizierungs- und / oder Beprobungsplan angepasst werden.

3.2 Audit vor Ort

Das Audit wird jeweils am zu zertifizierenden Standort des Kunden durchgeführt. Sofern das zu zertifizierende Unternehmen über mehrere Standorte verfügt, liegt es im Ermessen des Auditteamleiters ob einer, mehrere oder alle Standorte auditiert werden. Die Anzahl der auditierten Standorte muss im Verifizierungsplan beschrieben werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Standortbesuche hängt vom „Level of assurance“ sowie der Bewertung der Wesentlichkeit ab.

**Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens
nach ISO 14064-3 oder TN-CC 020
für THG-Inventare gemäß GHG-Protocol, PAS 2050,
ISO 14064-1 oder vergleichbare Richtlinien**



Das Audit vor Ort dient in erster Linie folgenden Zielen:

- Diskussion von Unstimmigkeiten und/oder Fehlern, die im Rahmen der Vorprüfung eingereichter Dokumente identifiziert wurden.
- Prüfung von Nachweisen verwendeter Daten (z.B. Aktivitätsdaten). Geprüft werden Nachweise wie Strom- und Gasrechnungen, Fahrtenbücher, Reisebelege, Tankquittungen usw.
- Standortbesichtigung zur Verifizierung aller berücksichtigten Emissionsquellen bzw. zur Überprüfung, ob u.U. Emissionsquellen ausgelassen wurden.
- Ggf. Abgleich verfügbarer Daten mit Messvorrichtungen (z.B. Strom- oder Gaszähler).

Alle Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen werden dem Abweichungsbericht hinzugefügt.

3.3 Bewertung der Emissionsaussage / Korrekturphase

Basierend auf den Ergebnissen aus der Vorprüfung eingereichter Dokumente sowie dem Audit vor Ort wird der berichtete CO₂-Fußabdruck hinsichtlich seiner Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit bewertet. Es wird außerdem beurteilt, ob alle in den angewendeten Standards festgelegten Anforderungen erfüllt wurden.

Basierend auf dem Abweichungsbericht, welcher dem Kunden im Anschluss an das Audit vor Ort übergeben wird, erhält der Kunde zunächst die Möglichkeit zur Korrektur von identifizierten Fehlern bzw. zur Klärung von Abweichungen. Im Anschluss an diese Phase werden die durchgeführten Korrekturen durch den Verifizierer geprüft. Sollten danach noch immer Abweichungen ungelöst sein, gibt es ggf. eine weitere Korrekturphase. Die für die Korrekturphase geplante Zeitspanne wird zwischen dem Kunden und dem Auditteamleiter abgestimmt. Sie sollte 3 Monate nicht übersteigen.

Abschließend muss der Verifizierer bewerten, ob die zur Verfügung gestellten Dokumente und die Ergebnisse aus der Datenprüfung sowie der Korrekturphase ausreichen, um die berichtete Emissionsaussage (CO₂-Fußabdruck) eindeutig zu belegen. Bei der Bewertung werden die eingangs abgestimmten Parameter wie Ziele der Zertifizierung, Level of Assurance, Systemgrenze, Standards sowie Anforderungen interessierter Kreise und die Wesentlichkeit berücksichtigt.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der Verifizierungsbericht erstellt.

3.4 Klimaneutralität

Sofern CO₂-Neutralität angestrebt wird (z.B. gemäß PAS 2060 oder TN-CC 020), umfasst die Prüfung auch die Verifizierung der Stilllegung einer ausreichenden Menge geeigneter Treibhausgas-Zertifikate. Nachweise über die Kompensation können, sofern die Stilllegung bereits erfolgt ist, direkt im Audit geprüft werden. Die Stilllegung kann allerdings auch nach der abschließenden Bewertung des Carbon Footprints (Kapitel 3.3) erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt ein finales Ergebnis vorliegt. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Kompensation müssen dann umgehend durch den Kunden übermittelt werden, damit das Ergebnis dieser Überprüfung im Verifizierungsbericht dokumentiert werden kann.

Bei einer erfolgreichen Zertifizierung der „Klimaneutralität“ wird zusätzlich zum Zertifikat (siehe Kapitel 6) auch das entsprechende TÜV Prüfzeichen übergeben. Die Nutzung des Prüfzeichens ist an das Zertifikat gekoppelt, so dass es nur so lange verwendet werden darf, wie ein gültiges Zertifikat vorliegt.

**Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens
nach ISO 14064-3 oder TN-CC 020
für THG-Inventare gemäß GHG-Protocol, PAS 2050,
ISO 14064-1 oder vergleichbare Richtlinien**



4. Verifizierungsbericht

Der Verifizierungsbericht fasst die Ergebnisse der durchgeführten Prüfschritte zusammen. Er enthält das finale Statement mit einer Bewertung der geprüften Emissionsaussage. Außerdem werden Informationen zur Vorgehensweise bei der Zertifizierung, dem identifizierten Korrekturbedarf, durchgeführten Reduktionsmaßnahmen sowie geprüften Referenzen dargestellt.

Das abschließende Statement fasst die eingangs abgestimmten Parameter (Ziele der Zertifizierung, Level of Assurance, Systemgrenze, Standards, Wesentlichkeit) zusammen. Außerdem gibt es die Emissionsaussage des Kunden wieder, gefolgt von einer Bewertung des Verifizierers. Sollte die Aussage nur eingeschränkt als richtig betrachtet werden, ist zusätzlich eine begründete Aufzählung der Einschränkungen enthalten.

5. Folgeprüfungen

Die erste Folgeprüfung wird, sofern kein abweichender Prüfzeitraum festgelegt wurde (z.B. auf Kundenwunsch oder als Anforderung durch den Auditteamleiter), ein Jahr nach der Erstprüfung und von da an in einem jährlichen Zyklus durchgeführt. Die Inhalte der Folgeprüfung entsprechen denen der Erstprüfung, wobei ggf. auf eine separate Durchführung der Vorbesprechung verzichtet werden kann (siehe Kapitel 1).

6. Zertifikaterteilung

Die Erteilung des Zertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen. Der Prüfende darf nicht an der Auditierung beteiligt gewesen sein.

Das Zertifikat kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom Audit-Team verifiziert und akzeptiert wurden.

Die Zertifikate haben i.A. eine Gültigkeit von einem Jahr. Am Ende dieses Jahres wird, sofern vertraglich vereinbart, ein Folgeaudit durchgeführt. Bei einer erfolgreichen Rezertifizierung wird ein neues Zertifikat für das folgende Jahr ausgestellt.

In Abstimmung zwischen dem Kunden und dem Verifizierer kann die Gültigkeit des Zertifikates auf maximal drei Jahre verlängert werden. Dies setzt eine vorherige Prüfung des Emissionsinventares für eine dreijährige Periode voraus. Bei kürzeren Prüfzeiträumen (z.B. 1 Monat) besitzt auch das Zertifikat eine entsprechend verkürzte Gültigkeit.